

Fachbezeichnung	Noten- gewicht	Fachbezeichnung	Noten- gewicht
Medizinische Elektronik 2	0,50	Studienarbeit Meßtechnik	1,00
Passive elektrische Bauelemente	0,50	Elektrische Meßmethoden in der Umwelt- technik	0,50
Fluktuationen und Dynamik aktiver Halb- leiterbauelemente	0,50	Studienarbeit Meß- und Regelungstechnik	1,00
Studienarbeit Hochfrequenz- und Opto- elektronik	1,00	Strahlenmeßtechnik 2	0,50
Optische Schaltungen	0,50	Rechnerintegrierte Produktion	0,50
Mikrowellenakustik	0,50	Aufbau und Einsatz von Industrierobotern	0,50
Nichtlineare Schwingungsvorgänge	0,50	Technische Betriebsführung 1	0,50
Elektronische Anzeigeelemente	0,50	Technische Betriebsführung 2	0,50
Studienarbeit Mikrowellentechnik	1,00	Höhere Mechanik A (Roboterdynamik)	0,50
Schaltungen und Algorithmen für die Signal- verarbeitung	0,75	Kinetische Theorie der Transportvorgänge	0,75
Adaptive Filter	0,75	Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik	0,75
Entwurf integrierbarer aktiver Schaltungen	1,00	Wasserkraftwerke (für Elektroingenieure)	0,50
Studienarbeit Schaltungstechnik	1,00	Wirtschaftliche Grundlagen für Ingenieur- Planungen	0,50
Studienarbeit Mikroelektronik	1,00	Grundlagen des Managements im Chemie- Ingenieurwesen	0,50
Seminar Neuronale Netze	0,50	Algorithmische Sprachen und Methodik des Programmierens 1+2	1,50
Seminar Signalverarbeitung	0,50	Numerische Mathematik 1 und Numerisches Praktikum 1	1,25
Seminar Aktuelle Probleme der VLSI-Signal- verarbeitung	0,50	Numerische Mathematik 2	0,50
Seminar VLSI-Architekturen	0,50	Echtzeitsprachen und Echtzeitbetriebssysteme	0,75
Fortschritte der Halbleitertechnologie	0,50	Hybridrechnen mit Praktikum Hybridrechnen	1,00
Komplexe Integrierte Schaltungen	0,50	Übersetzung von Programmiersprachen	0,75
Größt-Integration und Systemtechnik	0,50	Theorie formaler Sprachen und Automaten	0,50
Praktikum Prozeß- und Bauelemente- Simulation	1,00	Bänderstrukturen und Transportphänomene in Halbleitern 1+2	0,50
Studienarbeit Integrierte Schaltungen	1,00	Neue Halbleiterbauelemente	0,25
Seminar Numerische Methoden zur Simulation Integrierter Schaltungen	0,50	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	0,50
Anwendungsmöglichkeiten integrierter Schaltungen	0,50		
Ausgewählte Kapitel des rechnergestützten Schaltungsentwurfs	0,75		
Praktikum Rechnergestützte Schaltungs- simulation	1,00		
Praktikum Rechnergestützte Logiksimulation	1,00		
Studienarbeit Rechnergestütztes Entwerfen	1,00		
Praktikum Elektroakustik	1,00		
Studienarbeit Mensch-Maschine-Kommuni- kation	1,00		
Grundlagen der akustischen Kommunikation	0,50		
Musikalische Akustik	0,50		
Studienarbeit Elektroakustik und Audio- kommunikation	1,00		
Technische Akustik und Lärmbekämpfung	0,50		
Ringvorlesung Systemtechnik und system- technische Anwendungen	0,50		
Grundpraktikum Regelungstechnik	0,50		
Studienarbeit Regelungs-/Steuerungstechnik	1,00		
Verfahren der Automatisierungstechnik	0,50		
Hauptseminar Robotik und Automation	0,50		
Graphentheoretische Verfahren in der Auto- matisierungstechnik	0,75		
Studienarbeit Regelungstechnik	1,00		
Abtastregelung	0,75		
Robuste Regelung	0,75		
Auslegung von Kernreaktoren	0,75		
Reaktorsicherheit	0,75		
Regelung von Kernkraftwerken	0,25		
Simulationsuntersuchungen zur Reaktor- dynamik und Reaktorregelung	1,00		
Praktikum am SIEMENS-Unterrichtsreaktor	1,00		
Reaktordynamik	0,50		
Strahlenmeßtechnik 1	0,75		

221021.0854-K

**Vorläufige Habilitationsordnung für die Medi-
zinische Fakultät und die Naturwissenschaft-
liche Fakultät III – Biologie und Vorklinische
Medizin (medizinische Fachgebiete) der
Universität Regensburg**

Vom 20. Dezember 1991

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät und die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fachgebiete):

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eig-

nung zum Professor in einem Fachgebiet der Humanmedizin oder der Zahnheilkunde an Universitäten (Lehrbefähigung).

(2) Die Habilitation ist nur in Fachgebieten möglich, die in der Medizinischen Fakultät durch einen Professor der Besoldungsgruppe C 4 oder einen Abteilungsleiter im Sinne von Art. 52 Abs. 4 BayHSchG oder in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III durch einen Professor vertreten sind. Die Habilitationskommission kann andere Fachgebiete zulassen, wenn eine ausreichende Beurteilung der Habilitationsleistungen möglich ist.

(3) Durch die Habilitation in einem Fachgebiet der Humanmedizin erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors beziehungsweise einer habilitierten Doktorin der Humanmedizin (Dr. med. habil.), durch die Habilitation in einem Fachgebiet der Zahnheilkunde den akademischen Grad eines habilitierten Doktors beziehungsweise einer habilitierten Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent. habil.).

(4) Zuständige Fakultät im Sinne dieser Habilitationsordnung ist die Fakultät, in der das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, durch einen Professor oder Abteilungsleiter im Sinne von Absatz 2 vertreten ist. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des § 14 bestimmt die Habilitationskommission, welche Fakultät zuständig ist.

§ 2

Habilitationskommission

(1) Entscheidungen im Zulassungsverfahren und im Habilitationsverfahren trifft nach Maßgabe dieser Ordnung die Habilitationskommission.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus dem Dekan der Medizinischen Fakultät und dem Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin sowie je drei Vertretern aus den beiden Fakultäten als weiteren Mitgliedern.

(3) Die weiteren Mitglieder werden von jedem Fachbereichsrat getrennt gewählt. Wählbar sind die Professoren und die übrigen hauptberuflich im Dienst des Freistaates Bayern stehenden Personen, soweit sie die Lehrbefugnis besitzen.

(4) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl. Die Amtszeit beginnt in diesem Fall mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses; sie endet mit Ablauf der Amtszeit der anderen weiteren Mitglieder.

(5) Die Dekane können sich durch den Prodekan ihrer Fakultät vertreten lassen. Im übrigen gilt § 42 der Grundordnung der Universität Regensburg.

(6) Die Habilitationskommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beide sollen nicht derselben Fakultät angehören und alternierend aus den Fakultäten bestimmt werden.

(7) Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der

Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Wenn die Habilitationskommission als Prüfungsgremium beschließt, sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Im Habilitationsverfahren sind zu den Sitzungen der Habilitationskommission alle Professoren der Medizinischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu laden. Sie haben Stimmrecht, bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit bleibt ihre Zahl jedoch außer Betracht. Im übrigen gilt für den Geschäftsgang in der Habilitationskommission Art. 48 BayHSchG, für den Ausschluß von Mitgliedern wegen persönlicher Beteiligung Art. 50 BayHSchG.

(9) Vor der Zulassung zum Habilitationsverfahren und vor der abschließenden Entscheidung über die Feststellung der Lehrbefähigung muß die Habilitationskommission die Professoren hören, die das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, an der Universität Regensburg vertreten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein auswärtiger Fachvertreter als Berater hinzugezogen werden.

(10) Entscheidungen der Habilitationskommission sind dem Bewerber vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Gegenstand des Habilitationsverfahrens

Im Habilitationsverfahren wird

1. die pädagogische Eignung festgestellt (§ 5),
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer schriftlichen Habilitationsleistung (§ 6) geprüft,
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt (§ 8).

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, daß

1. der Bewerber ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands erfolgreich abgeschlossen hat,
2. der Bewerber zur Führung des von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
3. der Bewerber, wenn für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, eine Weiterbildungsordnung besteht, die Anerkennung zum Führen der entsprechenden Gebietsbezeichnung erhalten hat,
4. der Bewerber, wenn für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, eine Weiterbildungsordnung nicht besteht, nach Abschluß des Studiums eine wissenschaftliche Tätigkeit im Habilitationsfach von mindestens vier Jahren nachweisen kann; die Habilitationskommission kann hier von Ausnahmen zulassen,

5. der Bewerber seine wissenschaftliche Qualifikation durch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z. B. Publikationen) nachweist,
6. der Bewerber nicht an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist,
7. der Bewerber nicht bereits zweimal in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, gescheitert ist,
8. dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums an einer Universität gilt bei Bewerbern als erbracht, die als Fachhochschulabsolventen nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen wurden und die Doktorprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Der Bewerber beantragt unter Angabe des Fachgebietes, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, die Zulassung zum Habilitationsverfahren schriftlich bei dem Dekan der zuständigen Fakultät. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4,
2. eine ausführliche, besonders den Studiengang berücksichtigende Darstellung des Lebenslaufes,
3. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit,
5. die vom Bewerber zur Erlangung des Doktorgrades oder eines dem Doktorgrad gleichwertigen akademischen Grades angefertigte wissenschaftliche Arbeit,
6. eine schriftliche Erklärung über die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 6, 7 und 8,
7. sofern der Bewerber nicht Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, ein amtliches Führungszeugnis.

Die eingereichten Unterlagen bleiben, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Fakultät. Veröffentlichungen, die der Bewerber als schriftliche Habilitationsleistung vorlegen will, muß er entsprechend kennzeichnen.

(3) Bei unvollständigen Gesuchen hat der Dekan den Bewerber unter Fristsetzung zur Vervollständigung aufzufordern. Wird dem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholfen, so weist der Dekan das Gesuch durch einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, als unzulässig zurück.

(4) Mit der Entscheidung der Habilitationskommission über die Zulassung wird das Habilitationsverfahren eingeleitet.

(5) Zieht der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zurück, nachdem die Habilitationskommission gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 über die schriftliche Habilitationsleistung entschieden hat oder die Frist nach § 7 Abs. 7 verstrichen ist, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet.

Darüber erteilt der Vorsitzende dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5

Feststellung der pädagogischen Eignung

(1) Die Habilitationskommission kann bei einem Bewerber, der bereits in der Lehre tätig war, über die pädagogische Eignung aufgrund seiner bisherigen Lehrtätigkeit beschließen.

(2) Wird die pädagogische Eignung nicht nach Absatz 1 festgestellt, so muß der Bewerber seine pädagogische Eignung durch die Abhaltung von Lehrveranstaltungen nachweisen. Der Dekan der zuständigen Fakultät legt Art und Umfang der Lehrveranstaltungen fest. Hat der Bewerber die Lehraufgaben erfüllt, so entscheidet die Habilitationskommission nach Anhörung des für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Hochschullehrers über das Vorliegen der pädagogischen Eignung. Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu den Lehrveranstaltungen, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 6

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung in gedruckter oder druckfertiger Form (Habilitationschrift) oder aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen, denen zur Darlegung der wissenschaftlichen Zielsetzung in bezug auf das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, eine zusammenfassende Darstellung der Themen und Inhalte beigefügt werden soll (kumulative Habilitation). Diese wissenschaftlichen Veröffentlichungen dürfen nicht mit den Veröffentlichungen identisch sein, mit denen die zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 nachgewiesen wurde.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung muß einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen und zeigen, daß der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung fähig ist.

§ 7

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Ist die pädagogische Eignung des Bewerbers festgestellt, so fordert der Dekan den Bewerber auf, binnen zwölf Monaten die schriftliche Habilitationsleistung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Der Bewerber muß der schriftlichen Habilitationsleistung eine Erklärung des Inhalts beifügen, daß er die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; wurde die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen erbracht, so hat der Bewerber seinen eigenen Anteil an der Leistung kenntlich zu machen.

(2) Legt der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung und die Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 nicht innerhalb der festgesetzten Frist vor, so gilt das Habilitationsgesuch als zurückgenommen. Dies stellt der Dekan durch einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, fest.

(3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung werden von der Habilitationskommission mindestens drei Gutachter, von denen einer Mitglied der zuständigen Fakultät und einer ein auswärtiger Wissenschaftler sein muß, bestellt. Zu Gutachtern können Hochschullehrer und Professoren im Ruhestand bestellt werden.

(4) Die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und begründen. Statt der Ablehnung einer Habilitationsleistung können die Gutachter die Rückgabe zur Umarbeitung vorschlagen. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von vier Monaten vorgelegt werden.

(5) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie allen nach § 2 Abs. 3 Wählbaren 14 Tage lang während der Vorlesungszeit durch Auslage im Dekanat der zuständigen Fakultät und geeigneter Bekanntgabe darüber zugänglich zu machen. Dieser Personenkreis hat das Recht, sich zu der Habilitationsleistung in einem schriftlichen Gutachten zu äußern.

(6) Unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten entscheidet die Habilitationskommission, ob die schriftliche Habilitationsleistung angenommen oder abgelehnt wird. Sie kann dem Bewerber eine Habilitationsschrift, die abgelehnt werden mußte, einmal zur Umarbeitung zurückgeben.

(7) Bei einer Rückgabe zur Umarbeitung sind die Mängel in dem Beschluß anzugeben. Die Habilitationskommission setzt dem Bewerber eine angemessene Frist. Legt der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift innerhalb der festgesetzten Frist vor, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6. Eine erneute Umarbeitung der Habilitationsschrift darf von den Gutachtern nicht vorgeschlagen werden. Legt der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb der festgesetzten Frist vor, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. Dies teilt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, mit.

§ 8

Wissenschaftliche Aussprache

(1) Hat die Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung beschlossen, lädt der Vorsitzende alle Mitglieder der Habilitationskommission, die nach § 2 Abs. 3 Wählbaren sowie den Rektor und die Prorektoren zu der wissenschaftlichen Aussprache ein.

(2) Vor dem Beginn der wissenschaftlichen Aussprache hält der Bewerber einen wissenschaftlichen Kurzvortrag, der nicht länger als 20 Minuten dauern soll. Das Thema wird vom Dekan der zuständigen Fakultät 14 Tage zuvor aus drei vom Bewerber innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Zulassung zur wissenschaftlichen Aussprache vorgeschlagenen unterschiedlichen Themen ausgewählt und dem Bewerber mitgeteilt. Die Aussprache wird vom Dekan der zuständigen Fakultät geleitet; sie ist öffentlich. Sie

soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. An der wissenschaftlichen Aussprache dürfen nur die in Absatz 1 genannten Personen mitwirken.

(3) In der wissenschaftlichen Aussprache soll der Bewerber die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Diskussion und ausreichend breite Kenntnisse im Fachgebiet der Habilitation unter Beweis stellen.

(4) Legt der Bewerber innerhalb der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist keine Themenvorschläge vor oder erscheint er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum Kurzvortrag und zur wissenschaftlichen Aussprache, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 7 Abs. 7 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 9

Beschluß über den Erfolg des Habilitationsverfahrens, Feststellung der Lehrbefähigung

Im Anschluß an die wissenschaftliche Aussprache entscheidet die Habilitationskommission, ob der Bewerber den Anforderungen nach § 8 Abs. 3 entsprochen hat. Hat er diesen Anforderungen entsprochen, so stellt die Habilitationskommission die Lehrbefähigung für das von ihm benannte Fachgebiet förmlich fest.

§ 10

Urkunde

Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens, das Fachgebiet der Lehrbefähigung und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors beziehungsweise einer habilitierten Doktorin der Humanmedizin (Dr. med. habil.) oder der Zahnheilkunde (Dr. med. dent. habil.) wird dem Bewerber eine vom Rektor und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlußfassung nach § 9.

§ 11

Umhabilitation

Die Habilitationskommission kann bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; sie kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 12

Scheitern und Wiederholung des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn die Habilitationskommission gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 die pädagogische Eignung verneint, gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 die schriftliche Habilitationsleistung ablehnt oder gemäß § 9 Satz 1 feststellt, daß die wissenschaftliche Aussprache nicht den Anforderungen entsprochen hat.

(2) Das ohne Erfolg beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden; § 4 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt. Der Antrag auf Zulassung zum Wiederholungsverfahren kann frühestens nach Ablauf ei-

221041.0253-K

Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg

Vom 3. Januar 1992

Aufgrund der Art. 6, 81 und 84 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (BayRS 2210-4-1-4-1-WK) erläßt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg vom 2. Oktober 1981 (KMBl II 1982 S. 120), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 1991 (KMBl II S. 226), wird wie folgt geändert:

§ 5 a erhält folgende Fassung:

§ 5 a

Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung (zu § 20 RaPO)

Ein Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung muß vom Studenten dem Prüfungsamt schriftlich – grundsätzlich mit dem vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellten Vordruck – erklärt werden.

Der Prüfungsrücktritt ohne Angabe von Gründen hat bis spätestens eine Woche vor der einzelnen Fachprüfung zu erfolgen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.

Ausgefertigt am 3. Januar 1992 aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Coburg vom 29. November 1991, der Entscheidung des Präsidenten der Fachhochschule Coburg gem. Art. 23 Abs. 4 BayHSchG und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 13. Dezember 1991, Nr. XI/4 – 21/177 334. Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 2 HSchBeKV am 3. Januar 1992.

Coburg, den 3. Januar 1992

Prof. Dr. Stiller
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Januar 1992 in der Zentralbibliothek der Fachhochschule Coburg und im Sekretariat der Abteilung Münchberg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Januar 1992 durch Anschlag in der Fachhochschule Coburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 3. Januar 1992.

KWMBI II 1992 S. 129

nes Jahres nach der Mitteilung des Scheiterns gestellt werden. Mit Ausnahme der wissenschaftlichen Aussprache kann die Habilitationskommission Habilitationsleistungen, die in dem ohne Erfolg beendeten Habilitationsverfahren angenommen worden sind, für das zweite Verfahren anerkennen, wenn sie dem wissenschaftlichen und didaktischen Stand zur Zeit der Wiederholung entsprechen. Anstelle einer im ersten Verfahren nicht angenommenen schriftlichen Habilitationsleistung muß der Bewerber eine andere schriftliche Habilitationsleistung vorlegen.

§ 13

Rücknahme und Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung und Entziehung des akademischen Grades

Die Rücknahme und der Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung sowie die Entziehung des akademischen Grades richten sich nach den allgemeinen Vorschriften; zuständig für die Entscheidung ist die Habilitationskommission.

§ 14

Besondere Bestimmungen für das Fachgebiet Pharmakologie

Solange das Fachgebiet Pharmakologie nicht durch einen Lehrstuhl in der Medizinischen Fakultät vertreten ist, kann die Lehrbefähigung für das Fachgebiet Pharmakologie abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 nach dieser Habilitationsordnung festgestellt werden. In diesem Fall ist der Inhaber des Lehrstuhls für Pharmakologie für Naturwissenschaften Mitglied der Habilitationskommission.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Habilitationsverfahren für medizinische Fachgebiete der Naturwissenschaftlichen Fakultät III, für die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits die Zulassung ausgesprochen wurde, werden nach der Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg vom 23. April 1985 (KMBl II S. 155), geändert durch Satzung vom 11. April 1990 (KWMBI II S. 243), durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 31. Juli und vom 18. Dezember 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 25. November 1991 Nr. X/6 – 26/120 329.

Regensburg, den 20. Dezember 1991

Der Rektor
i. V. Prof. Dr. J. Sauer

Die Satzung wurde am 20. Dezember 1991 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Dezember 1991 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 1991.

KWMBI II 1992 S. 125